



01|23

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mandanteninformationen zum Jahresende	3
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.....	3
FAQ zur Inflationsausgleichsprämie.....	4

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JANUAR 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023	13.01.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2023	13.01.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE FEBRUAR 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2023	13.02.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2023	13.02.2023	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2023	20.02.2023	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2023	20.02.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	24.02.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Weihnachtsgrüsse

Wir blicken wieder auf ein anstrengendes Jahr zurück. Die Bundesregierung hatte in 2022 viel Regelungsbedarf. Die Fülle der neuen Gesetze und Regelungen, der gesetzlichen Veränderungen ist immens. Das alles muss in der Praxis umgesetzt werden. Die schwierigen Zeiten erfordern dies wohl.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Partnern, Mitarbeitern/innen eine angenehme und harmonische Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

Stephan Siegert

Doris Eden

Ulrike Schmelz

Heike Hillmann

Ute Segelke-Arndt

Martina Schröder

Angelika Sommer

Margarete Fronia

Hanna Lützen

Torsten Leibrock

Monika Willimzig
Joanna Zeaiter
Antonia Ripke

Christian Siegert
Helene Lukas
Irene Winkler

Monika Hùà
Annika Flohr

Regina Mandalka
Sonja Wilhelm

Mandanteninformationen zum Jahresende

Wie auch in den Vorjahren haben wir Ihnen die umfangreichen, interessanten, verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel per Email übersendet. Erstellt werden diese Mandanteninformationen vom Deutschen Steuerberaterverband.

Die vorliegenden Informationen können natürlich eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da sie nicht vollständig sein können. Zudem werden einige dieser gesetzlichen Änderungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht. Neben den gesetzlichen Änderungen sind die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu berücksichtigen.

Wir haben diese Informationen bereits digital versendet. Sollten Sie noch kein Exemplar erhalten haben, bitten wir um Mitteilung.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Ihnen bekannten Form hat bald ausgedient. Der „gelbe Schein“ wird durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) abgelöst.

Seit 2022 können Arztpraxen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erkrankter Arbeitnehmer an deren Krankenkasse elektronisch übermitteln.

Ab 01.01.2023 wird nun (nach mehreren Startterminverschiebungen) das Meldeverfahren auch für Arbeitgeber verpflichtend.

Was müssen Sie als Arbeitgeber wissen? Wie ist der Ablauf?

Der Arbeitnehmer muss Ihnen, wie bisher, über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer Bescheid geben. Er ist jedoch nicht mehr verpflichtet, Ihnen einen „gelben Schein“ vorzulegen.

Der Arbeitnehmer erhält auf Wunsch weiterhin sein Exemplar der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel gilt. Sie als Arbeitgeber haben jedoch keinen Anspruch mehr auf Vorlage dieser Bescheinigung.

Der Arzt übermittelt einmal täglich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seiner Patienten an die entsprechenden Krankenkassen.

Die vom Arzt an die Krankenkassen übermittelten Daten müssen vom Arbeitgeber (von Ihnen) für die Lohnabrechnung abgerufen werden.

Das funktioniert über folgende Website: <https://www.itsg.de/produkte/sv-net/standard>

- Um die AU-Bescheinigung abzurufen müssen folgende Daten erfasst werden:
 - Beginn der Arbeitsunfähigkeit
 - Name des Arbeitnehmers
 - Geburtsdatum des Arbeitnehmers
 - Sozialversicherungsnummer
- Für die monatliche Lohnabrechnung leiten Sie bitte über die Ihnen bekannten Wege (Email, PDF etc.) die Daten der abgerufenen AU-Bescheinigungen an uns (Steuerberater) weiter.
- Bis zur Rückmeldung der AU-Daten durch die Krankenkassen können bis zu 14 Tage vergehen. In der Zeit bis zur Rückmeldung können die Daten nicht erneut abgerufen werden.

Sollten die Daten nach 14 Tagen noch nicht vorliegen, kann der Arbeitnehmer von seinem Arzt eine „Störfallbescheinigung“ ausstellen lassen.

Bitte beachten Sie, dass, bevor uns diese Daten nicht vollständig vorliegen, der Antrag auf Erstattung nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) nicht bearbeitet werden kann.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Da Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen privat versicherter Arbeitnehmer und Fehlzeiten bei Pflege eines erkrankten Kindes nicht elektronisch bereitgestellt werden, bleibt es hier beim Verfahren wie bisher.

Bitte richten Sie sich auf die neuen Abläufe ein. Wir versenden dieses Schreiben parallel als Email an Sie. In der Email ist eine Anleitung zu SV-Net enthalten.

FAQ zur Inflationsausgleichsprämie

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder die FAQ zur Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz erstellt. Es werden in erster Linie steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung beantwortet. Viele Antworten aus den FAQ Corona (Steuern) zu den ähnlichen Regelungen des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (Corona-Prämie) und des § 3 Nummer 11b Einkommensteuergesetz (Corona-Pflegebonus) gelten in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die Inflationsausgleichsprämie.

Bei Bedarf können Sie unter der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de die FAQ abrufen oder Sie bei uns anfordern.

SIEGERT EDEN KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.